

Bekanntmachung Verschmutzung des Stadtgebietes durch Hundekot und Belästigung der Bürger durch Hundegebell

Regelmäßig treten Mitbürger mit Beschwerden über verschmutzte Straßen und Grünanlagen, verursacht durch Hundekot, an die Stadt Bamberg heran. Wir weisen daher auf folgende Vorschriften der Stadt Bamberg zur Hundehaltung hin:

1. Die **Verordnung über Reinhaltung und Reinigung von Straßen und über Verkehrssicherheit auf Gehbahnen im Winter** vom 18.10.2010 untersagt es, Gehbahnen durch Tiere verunreinigen zu lassen. Werden öffentliche Straßen und die dazugehörigen Bestandteile über das übliche Maß hinaus verschmutzt, so sind diese Verschmutzungen von den Verursachern auf Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Weigert sich ein Verpflichteter, so kann die Beseitigung auf seine Kosten durch die städtische

Straßenreinigung vorgenommen werden.

Allen Hundehaltern wird empfohlen, stets ein Krepp-Papier mitzunehmen, um die Hinterlassenschaften ihres Hundes unverzüglich zu beseitigen. Von einigen Tierhandlungen wird auch ein sogenanntes Hundeset angeboten, das hier gute Dienste leisten kann.

2. Die **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Bamberg** vom 29.07.2003 verbietet das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren auf Kinderspielanlagen und auf ausgewiesenen Liegewiesen. Hunde sind im Umfeld von 50 m um Kinderspielanlagen anzuleinen. Im gesamten Haingebiet besteht

von März bis einschließlich Juli eine Anleinplicht für Hunde; im Botanischen Garten, auf den Gehwegen um den Hainweiher sowie im ERBA-Park dürfen Hunde das ganze Jahr über nicht frei laufen. Wer in öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Geschieht dies dennoch, so ist der Verursacher der Störung verpflichtet, die Verunreinigung ohne Aufforderung zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen. Tut er dies nicht, so haftet der Tierhalter gegenüber der Stadt Bamberg. Ferner ist es verboten, den mitgeführten Hund anderen Tieren nachstellen zu lassen.

3. Auf die **Lärmschutzverordnung der Stadt Bamberg** vom 14.04.2011 wird ebenfalls hingewiesen. Danach müssen Hunde so gehalten werden, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm gestört wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit **entsprechenden Verwarnungen und Bußgeldern** geahndet. Zur Verfahrenseinleitung gegen solche rücksichtslose und ordnungswidrig handelnde Hundehalter ist eine Anzeige (unter Namensangabe) erforderlich.

Bamberg, 30.09.2016
STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister